

Leitsatz

1. Arbeitnehmer, die bereits im Jahre 2009 in die Entgeltgruppe S 8 Anlage C zum TVöD übergeleitet worden sind, haben Bestandsschutz nach den Regelungen des Überleitungsrechts. Sie können nicht mehr im Wege der korrigierenden Rückgruppierung einer niedrigeren Entgeltgruppe zugewiesen werden, auch wenn die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 8 nicht gegeben sind und die Eingruppierung grundsätzlich fehlerhaft war.
2. Soweit in den Regeln des Überleitungsrechts angeordnet ist, dass die Eingruppierung anlässlich der Überleitung weder überprüft noch neu festgestellt wird, handelt es sich dabei ausdrücklich um Besitzstandsregelungen. Begriffsnotwendig entfalten diese Wirkungen lediglich zugunsten der Beschäftigten. Sie kommen nur nicht zum Tragen, wenn der Beschäftigte selbst (erfolgreich) geltend macht, er sei schon im Zeitpunkt seiner Überleitung in die neue Entgeltordnung zu niedrig eingruppiert gewesen. Das ordnet § 29a Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA ausdrücklich an.
3. Die Zuordnungstabelle in § 28b TVÜ-VKA regelt die Überleitung konstitutiv und ist nicht lediglich eine unverbindliche Arbeitshilfe. In einem solchen Fall ist eine korrigierende Rückgruppierung nicht (mehr) zulässig. Der Wechsel in Entgeltgruppe S 8a oder S 8b hat gemäß § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA danach konstitutiv zu erfolgen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten - soweit vorliegend von Belang - um die Ersetzung der Zustimmung zur Rückgruppierung von Gruppenleitern in Werkstätten für behinderte Menschen.
- 2 Der Kläger (im Folgenden: Dienstgeber) ist ein christlich orientiertes gemeinnütziges Sozialunternehmen für die Bereiche Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe und berufliche Rehabilitation, auf den die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Anwendung findet. Er betreibt mehrere Werkstätten für behinderte Menschen und beschäftigt in diesem Bereich ca. 500 Menschen mit Behinderung, um ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Der Werkstatt ist eine Tagesförderstätte iSd. §§ 219, 220 SGB XII (§ 136, 137 SGB XII aF) angegliedert. Die Werkstätten sind gemäß den gesetzlichen Grundlagen in einen sogenannten Berufsbildungsbereich und einen Arbeitsbereich aufgeteilt. Im Berufsbildungsbereich wird es Menschen mit Behinderung ermöglicht, berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Im Arbeitsbereich werden weitgehend produktive Tätigkeiten verrichtet.
- 3 Auf sämtliche Arbeitsverhältnisse der in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter findet auf Grund einzelvertraglicher Vereinbarung der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Zum 1. Dezember 2009 wurden die Mitarbeiter der Werkstatt für behinderte Menschen, die einen Überleitungsantrag gestellt hatten - wie die hier betroffenen -, der Entgeltgruppe S 8 zugewiesen. Zum 1. Oktober 2015 wurde der TVöD hinsichtlich der Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst überarbeitet. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung werden danach wie Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert. Die Entgeltgruppe S 8 wurde in S 8a und S 8b aufgeteilt; damit waren deutliche Entgelterhöhungen verbunden.
- 4 Im Zuge einer Überprüfung der Eingruppierung aller in seinen Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigter Gruppenleiter im Jahre 2016 kam der Kläger zu dem Ergebnis, diese seien, soweit sie eine Qualifikation als Geselle, Erzieher oder Heilerziehungspfleger oder eine ähnliche Qualifikation aufwiesen, richtigerweise in Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zur Anlage C TVöD einzugruppieren. Deshalb forderte er mit Schreiben vom 19. Dezember 2016,

auf welches Bezug genommen wird (Anlage K 9), die Beklagte (im Folgenden: Mitarbeitervertretung) auf, der beabsichtigten Rückgruppierung in Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zur Anlage C TVöD zuzustimmen. Die Mitarbeitervertretung lehnte mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 ab (Anlage K 10). Von dem Antrag betroffen waren 25 Gruppenleiter. Ausgenommen wurden die Meister und die Fachdienste.

- 5 Die Gruppenleiter sind überwiegend ausgebildete Erzieher oder Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung; einige verfügen über eine Ausbildung zum Handwerksgehilfen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder haben eine andere Berufsausbildung und eine heilpädagogische Zusatzausbildung. Sie werden als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt und sind im Arbeitsbereich der Werkstatt, aber auch im Berufsbildungsbereich tätig. Beispielsweise die Mitarbeiterin Lindner arbeitet mit psychisch Kranken. Ein Teil der betroffenen Gruppenleiter leitet eine sogenannte betreuungsintensive Gruppe. Die in dieser Gruppe beschäftigten behinderten Menschen haben einen überdurchschnittlichen Hilfebedarf und können nur einfachste Arbeiten erledigen. Sie sind allerdings in der Lage, ein Mindestmaß an wirtschaftlich vertretbarer Arbeitsleistung zu erbringen. In den Gruppen werden Verpackungsarbeiten, kleinere Montagearbeiten, Elektroarbeiten ebenso wie Tätigkeiten für die Holzbearbeitung, Metallbearbeitung oder Konfektionierung durchgeführt. Es gibt auch Gruppen, die mit gärtnerischen Aufgaben beschäftigt werden.
- 6 Vor der Tarifumstellung waren die Mitarbeiter gemäß der Anträge zu 9. bis 11. und 13. bis 25. in Entgeltgruppe S 8 der Anlage C zum TVöD eingruppiert. Sie hatten im Zuge der Überleitung des Bundesangestelltentarifvertrags in die Regelungen des TVöD bis zum 31. Dezember 2009 nach § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA eine Überleitung in die dortigen S-Entgeltgruppen nach dem Anhang zu der Anlage C zum TVöD beantragt. Sie wurden in Entgeltgruppe S 8 der Anlage C zum TVöD übergeleitet und entsprechend vergütet.
- 7 Die nach § 33 Abs. 3 MAVO erforderliche Verhandlung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung fand am 5. Januar 2017 statt. Mit Schreiben vom 19. Januar 2017 lehnte die Mitarbeitervertretung erneut die Zustimmung zur Rückgruppierung der Mitarbeiter in Entgeltgruppe S 7 Anlage C zum TVöD ab. Zur Begründung führte sie aus, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es sich

bei der Tätigkeit als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht um eine Tätigkeit als Erzieher / Heilerziehungspfleger handele. Für eine tarifgerechte Eingruppierung seien Arbeitsplatzbeschreibungen erforderlich. Jeder Arbeitsplatz müsse individuell bewertet werden.

- 8 Mit der vorliegenden Klage begehrt der Dienstgeber die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung durch das kirchliche Arbeitsgericht.
- 9 Er meint, die von der Rückgruppierung betroffenen Mitarbeiter seien in Entgeltgruppe S 7 TVöD umzugruppieren. Die vorläufige Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8b TVöD sei unrichtig. Die den Mitarbeitern übertragenen Aufgaben seien typische Tätigkeiten eines Gruppenleiters in Werkstätten für behinderte Menschen und daher dem handwerklichen Erziehungsdienst zuzuordnen. Sie entsprächen nicht derjenigen eines Erziehers / Heilerziehungspflegers mit staatlicher Anerkennung. Auf den in Anlage K 16 beschriebenen Tagesablauf eines Gruppenleiters werde Bezug genommen.
- 10 Er behauptet: Zwar führten die Beschäftigten mit überdurchschnittlichem Hilfebedarf im Vergleich zu den anderen in den Werkstätten für behinderte Menschen nur einfache, auch einfachste Arbeiten aus; auch benötigten sie längere Pausen und hätten entsprechend geringere Arbeitszeiten. Trotz des überdurchschnittlichen Hilfebedarfes aber erfüllten sie dennoch die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt mit behinderten Menschen. Sie verfügten über die Fähigkeit, ein Mindestmaß an wirtschaftlich vertretbarer Arbeitsleistung zu erbringen, wie es § 219 Abs. 2 SGB IX voraussetze. Für Menschen, die nicht in der Lage seien, wirtschaftlich vertretbare Arbeitsleistungen zu erbringen, halte der Dienstgeber die Tagesförderstätte vor, die tagesstrukturierende und arbeitsanbahnende Maßnahmen anböte.
- 11 Die Aufgabe der Gruppenleiter bestehe darin, die Menschen mit Behinderung bei der Arbeit anzuleiten, zu beaufsichtigen, zu betreuen und auch selbst mitzuarbeiten. Unabhängig von der Qualifikation als Erzieher / Heilerziehungspfleger oder Handwerker führten alle Gruppenleiter dieselben Arbeiten aus. Die Gruppen bestehen, was unstreitig ist, im Durchschnitt aus ca. sechs, aber auch bis zu zwölf behinderten Menschen. Der Mitarbeiter müsse für sie den Arbeitsablauf planen und kontrollieren und sie bei der Arbeit anleiten. Dazu müsse er die anfallenden Arbeiten in sinnvolle, für die einzelnen Beschäftigten

leistbare Arbeitsvorgänge aufteilen. Sodann habe er sicherzustellen, dass alle Beschäftigten ihre Arbeiten ordnungsgemäß erledigen, damit eine termingerechte und den Qualitätsanforderungen entsprechende Durchführung der extern beauftragten Leistungen sichergestellt sei. Die berufliche Förderung beziehe sich auch auf das Sozial- und Arbeitsverhalten. Die Beschäftigten müssten zur Arbeitsleistung motiviert und Streitigkeiten geschlichtet werden. Die Voraussetzungen einer korrigierenden Rückgruppierung lägen vor. Die bisher erfolgte Eingruppierung sei objektiv fehlerhaft. Die Mitarbeiter seien durch Irrtum falsch eingruppiert worden. Wie dieser Irrtum entstanden sei, lasse sich im Einzelnen nicht mehr aufklären. Auf Bestandsschutz könnte sich die Beklagte nicht berufen. § 29a TVÜ-VKA sei erst am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die korrigierende Rückgruppierung sei bereits im September 2016 durchgeführt worden. Die Vorschriften regelten nicht die Umsetzung der unter dem 30. September 2015 zustande gekommenen Tarifeinigung, bei denen eine fehlerhafte Eingruppierung aufgefallen sei. § 28b TVÜ-VKA schließe eine korrigierende Rückgruppierung nicht aus.

- 12 Das Gericht hat durch Beschluss vom 16. September 2019 den Rechtsstreit hinsichtlich der Anträge zu 9. bis 11. und 13. bis 25. abgetrennt, nachdem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof auf die Anhörungsrüge der Klägerin das Urteil des erkennenden Gerichts vom 28. Januar 2019 - I MAVO 1/17 - wegen Gehörsverletzung aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Kirchliche Arbeitsgericht zurückverwiesen hat.

- 13 Der Dienstgeber beantragt,
 1. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung der Frau B. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
 2. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung der Frau A. B. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
 3. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung der Frau H. B. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
 4. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung der Frau J. F. in die Entgeltgruppe S 7

des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,

5. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung des Herrn J. G. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
6. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung des Herrn J. H. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
7. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung des Herrn A. H. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
8. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung des Herrn G. L. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
9. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung der Frau V. L. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
10. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung des Herrn J. N. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
11. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung der Frau E. O. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
12. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung des Herrn T. R. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
13. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung der Frau S. R. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
14. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung der Frau A. S. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,
15. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung der Frau R. S. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen,

16. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Umgruppierung des Herrn A. S. in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ersetzen.
- 14 Die Mitarbeitervertretung beantragt,
die Klage abzuweisen.
- 15 Sie vertritt die Auffassung, die Gruppenleiter in Werkstätten für behinderte Menschen erbrächten keine Tätigkeiten, die dem handwerklichen Erziehungsdienst zuzuordnen seien und behauptet, der Schwerpunkt der Tätigkeit liege im Betreuungsbereich. Im Vordergrund stehe die Anleitung, Beaufsichtigung und Betreuung behinderter Menschen. Der Tätigkeitsumfang, der sich auf die Tätigkeit zur Erbringung einer Arbeitsleistung beziehe, sei bei dem betroffenen Personenkreis derart gering, dass nicht „Bildungsmaßnahmen“ den Schwerpunkt bildeten, sondern betreuende und pflegerische Aufgaben, wie sie typischerweise nur von Heilerziehungspflegern erbracht werden könnten. Die vom Kläger behauptete Reduzierung der in der Werkstatt auszuführenden Tätigkeiten auf den handwerklichen Erziehungsdienst sei nicht nur unzutreffend, sondern durch die vom Dienstgeber selbst aufgeführten umfassenden Betreuungserfordernisse widerlegt. Jedenfalls aber habe der Dienstgeber die Tätigkeiten der Gruppenleiter nicht ausreichend dargelegt; es fehle an einer Arbeitsplatzbeschreibung.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

- 17 I.
Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Rückgruppierung der Gruppenleiter in die Entgeltgruppe S 7 des Anhangs zur Anlage C zum TVöD war nicht gemäß § 33 Abs. 4 MAVO iVm § 35 Abs. 1 MAVO zu ersetzen.

- 18 Der Widerspruch der Mitarbeitervertretung ist begründet. Die Voraussetzungen der korrigierenden Rückgruppierung von Entgeltgruppe S 8 Anlage C zum TVöD in die Entgeltgruppe S 7 Anlage C zum TVöD sind nicht gegeben. Dabei konnte die Entscheidung der Frage, welcher Entgeltgruppe der Mitarbeiter nach dem Inhalt seines Arbeits- und Aufgabenbereiches zuzuordnen wäre, erneut dahingestellt bleiben. Denn die bereits im Jahre 2009 in Entgeltgruppe S 8 Anlage C zum TVöD übergeleiteten Mitarbeiter haben Bestandsschutz nach den Regelungen des Überleitungsrechts. Sie haben damit (weiter) Anspruch auf Vergütung nach der mit Wirkung zum 1. Juli 2015 neu eingeführten Entgeltgruppe. Denn die Beklagte kann für die vorliegend von der beabsichtigten Rückgruppierung betroffenen Mitarbeiter erfolgreich geltend machen, diese seien schon im Zeitpunkt der Überleitung in die neue Entgeltordnung entsprechend eingruppiert gewesen.
- 19 1.
Zwar ist hinsichtlich tariflicher Eingruppierungen anerkannt, dass der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes grundsätzlich berechtigt ist, eine fehlerhafte, der Tätigkeit des Arbeitnehmers nicht entsprechende tarifliche Eingruppierung zu korrigieren (vgl. BAG vom 4. Juli 2012 - 4 AZR 673/10 - juris Rn. 19; vom 17. November 2016 - 6 AZR 487/15 - juris Rn. 46). Im öffentlichen Dienst hat der Arbeitgeber die tarifliche Bewertung nach § 22 Abs. 2 BAT / BAT-O, wenn er dies für geboten hält, neu vorzunehmen. Ihn trifft die Darlegungs- und ggf. Beweislast für die objektive Fehlerhaftigkeit der zunächst mitgeteilten und umgesetzten und nunmehr nach seiner Auffassung zu korrigierenden Eingruppierung.
- 20 2.
Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze dieser sog. korrigierenden Rückgruppierung gelten auch für kirchliche Arbeitsverhältnisse (vgl. für viele z.B. BAG vom 20. März 2013 - 4 AZR 521/11 - juris Rn. 18; BAG vom 16. Oktober 2002 - 4 AZR 447/01 - juris Rn. 15, 33).
- 21 3.
Eine Rückgruppierung ist indes vorliegend auch bei fehlerhafter Eingruppierung der Mitarbeiter ausgeschlossen. Die Mitarbeiter haben Bestandsschutz

aufgrund der arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Regelungen des TVöD.

- 22 a)
Die Regeln des Überleitungsrechts kommen zwar nicht zum Tragen, wenn der Beschäftigte selbst (erfolgreich) geltend macht, er sei schon im Zeitpunkt seiner Überleitung in die neue Entgeltordnung zu niedrig eingruppiert gewesen. Soweit darin angeordnet ist, dass die Eingruppierung anlässlich der Überleitung weder überprüft noch neu festgestellt wird, handelt es sich dabei ausdrücklich um Besitzstandsregelungen. Begriffsnotwendig entfalten diese Wirkungen lediglich zugunsten der Beschäftigten (*vgl. Groeger/Spelge, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 3. Aufl. 2020, § 24 Rz. 24.98 und BAG vom 18. Oktober 2018 - 6 AZR 550/17 - juris Rn. 24 ff. vgl. auch BAG vom 13. Juni 2019 - 6 AZR 392/18 - juris; LAG Düsseldorf vom 23. Oktober 2018 - 3 Sa 327/18*).
- 23 Daraus folgt aber im Umkehrschluss: War der Beschäftigte zu hoch eingruppiert, schützen ihn die Besitzstandsregelungen vor einer Korrektur der Eingruppierung. Das ist in § 29a Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA ausdrücklich so angeordnet worden; nur eine falsche Stufenzuordnung kann korrigiert werden (*Groeger/Spelge, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 3. Aufl. 2020, § 24 Rz. 24.99*). Es ergibt sich aber ebenfalls aus § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA.
- 24 b)
Zum 1. Oktober 2005 wurden die Mitarbeiter zunächst von der Vergütungsgruppe Vb BAT in die Entgeltgruppe 9 der Anlage A zum TVöD übergeleitet. Zum 1. November 2009 erfolgte die Überleitung in die Entgeltgruppe S 8 des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD. Die Mitarbeiter hatten innerhalb der Ausschlussfrist ihre Überleitung beantragt. Eine weitere Überleitung fand zum 1. Juli 2015 statt. Damit haben die Mitarbeiter Bestandschutz.
- 25 aa)
Nach § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA (Besondere Regelungen für am 30. Juni 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen) werden Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD am 30. Juni 2015 und am 1. Juli 2015 in einer der Entgeltgruppen S 5, S 6, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3 und 5, S 7, S 8 bei Tä-

tigkeiten der Fallgruppe 2 und S 11 eingruppiert sind, stufengleich in die am 1. Juli 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

26 bb)

Die in § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA für die Überleitung mit Wirkung zum 1. Juli 2015 geregelte Voraussetzung einer Vergütung nach Entgeltgruppe S 8 am 30. Juni 2015 ist erfüllt. Die Mitarbeiter waren dieser Entgeltgruppe zugewiesen.

27 In allen Tarifbereichen sind die Beschäftigten in die neuen Entgeltordnungen grundsätzlich unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet worden. War die Überleitung hinsichtlich der Stufe fehlerhaft, konnte das korrigiert werden, nicht aber hinsichtlich der Eingruppierung (*vgl. Groeger/Spelge, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 3. Aufl. 2020, § 24 Rz. 24.94*). Die Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe gilt für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit. Insoweit haben die Tarifvertragsparteien die Tarifautomatik außer Kraft gesetzt (*vgl. Groeger/Spelge, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 3. Aufl. 2020, § 24 Rz. 24.95; zu den inhaltsgleichen Normen der AVR Caritas: BAG vom 18. Oktober 2018 - 6 AZR 300/17, ZTR 2019, 214; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, TV-L Stand Mai 2012, TVÜ-Länder Zz. 759*)).

28 cc)

Bei der Überleitung war dementsprechend eine Überprüfung der Richtigkeit der Eingruppierung nicht vorzunehmen. Denn die Tarifvertragsparteien haben schon in § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA festgelegt, dass der Wechsel in die andere Entgeltgruppe automatisch erfolgt. Er ist grundsätzlich in drei Schritten zu vollziehen: Im ersten Schritt wird die bisherige Vergütung der neuen Entgeltgruppe zugeordnet. Im zweiten Schritt wird das Vergleichsentgelt ermittelt. Und im dritten Schritt erfolgt die Stufenzuordnung (*vgl. BAG vom 26. Juni 2008 - 6 AZR 498/07 - juris; Beschluss vom 22. April 2008 - 4 ABR 14/08 - NZA 2009, 1286ff.*). Eine Überprüfung der Richtigkeit der bisherigen Entgeltgruppe war nicht vorgesehen.

29 dd)

Damit hatten die betroffenen Mitarbeiter bereits im Zeitpunkt der von der Klägerin beabsichtigten Rückgruppierung Ende 2016 Bestandsschutz. Das wird in § 29a Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA, der bestimmt, dass die Überleitung in die

Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich VKA unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit erfolgt, und ausdrücklich festlegt, dass eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA nicht stattfindet, geklärt. Die Regelung ist eindeutig und nicht auslegungsfähig.

30 c)

Soweit sich die Klägerin darauf beruft, § 29a TVÜ-VKA gelte erst zum 1. Januar 2017, steht der Einwand dem Ergebnis nicht entgegen. Die betroffenen Mitarbeiter waren bereits am 30. Juni 2015 verbindlich in Entgeltgruppe S 8 eingruppiert. Der Wechsel in Entgeltgruppe S 8a oder S 8b hatte gemäß § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA zum 1. Juli 2015 konstitutiv zu erfolgen.

31 aa)

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben zur Einführung der Sonderregelungen für die Eingruppierung von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst jeweils mit Wirkung zum 1. November 2009 Vereinbarungen getroffen.

32 Mit Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 27. Juli 2009 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 wurde in § 36 TVöD folgender neuer Absatz angefügt:

33 „Auf Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst finden die Regelungen des § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V auch dann Anwendung, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des BT-V oder des BT-B tätig sind.“

34 Im Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 vom 27. Juli 2009 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005 heißt es ua:

„Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) wird wie folgt geändert:

a) § 56 erhält folgende Fassung:

§ 56 Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gelten die in der Anlage aufgeführten besonderen Regelungen.'

...“

Die Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 regelt ua.:

„§ 1

Eingruppierung, Entgelt

(1)

Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD. Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).“

35 Der Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD enthält ua. die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen S 6 (Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung) und S 8 (Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung ... mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten).

36 Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. Juli 2009 zum TVÜ-VKA vom 13. September 2005 wurde § 17 TVÜ-VKA wie folgt geändert:

„In § 17 Abs. 2 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender neuer dritter Spiegelstrich eingefügt:

,-

gilt die Vergütungsordnung nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind,“

37 Mit Wirkung vom 1. Juli 2015 wurden die Tätigkeitsmerkmale für den Sozial- und Erziehungsdienst erneut geändert.

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 30. September 2015 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005 wurde der Anhang zu der Anlage C (VKA) dergestalt geändert, dass Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung (vormals Entgeltgruppe S 6) der neuen Entgeltgruppe S 8a und Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung ... mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (bisher Entgeltgruppe S 8) der Entgeltgruppe S 8b TVöD/VKA zugeordnet wurden.

Am gleichen Tag wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TVÜ-VKA - gleichfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2015 - nach dessen § 28a der neue § 28b eingefügt, der auszugsweise lautet:

„§ 28b

Besondere Regelungen für am 30. Juni 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen

(1) Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD am 30. Juni 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. Juli 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 30. Juni 2015	Entgeltgruppe am 1. Juli 2015
...	...
S 6	S 8a
S 8	S 8b

bei Tätigkeiten der
Fallgruppen 1, 3 und 5

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Juli 2015 maßgebliche Entgeltgruppe.

39 bb)

Danach waren für die Eingruppierung der hier betroffenen Mitarbeiter bereits ab dem 1. Dezember 2009, spätestens ab 1. Juli 2015 die besonderen Entgeltgruppen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst maßgebend und insbesondere die Entgeltgruppe, in die sie zuletzt eingruppiert waren.

40 (1)

Mit der Änderung des Anhangs zu der Anlage C (VKA) zum TVöD zum 1. Juli 2015 waren die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes - so auch die hier betroffenen Mitarbeiter - gemäß § 28b TVÜ-VKA in der ab dem 1. Juli 2015 geltenden Fassung in die sich aus der Tabelle ergebenden neuen Entgeltgruppen überzuleiten. Ab diesem Zeitpunkt galten die neuen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen S 8a und S 8b TVöD/VKA. Die Zuordnungstabelle in § 28b TVÜ-VKA regelt die Überleitung konstitutiv und ist nicht lediglich eine unverbindliche Arbeitshilfe. Die Überleitung in die neuen Entgeltgruppen sollte rechtssicher und praktikabel vorgenommen werden können. Eine Neu-

bewertung der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Überleitung sollte nicht erfolgen. Nur die Mitarbeiter sollten die der Überleitung zugrundeliegende Eingruppierung in Frage stellen können (vgl. BAG vom 18. Oktober 2018 - 6 AZR 550/17 - juris Rn. 27). Die Änderung war im September 2015 tarifvertraglich vereinbart. Sie hatte rückwirkend zum 1. Juli 2015 zu erfolgen.

41 (2)

Wird die Überleitung, wie vorliegend nach § 28b TVÜ-VKA geschehen, konstitutiv geregelt, ist eine korrigierende Rückgruppierung ausgeschlossen. Denn konstitutiv ist im Gegensatz zu deklaratorisch rechtsbegründend. Das bedeutet, dass die Entgeltgruppe jedenfalls ab diesem Zeitpunkt - „konstitutiv“ - verbindlich festgelegt ist (vgl. BAG vom 21. August 2013 - 4 AZR 656/11 - juris Rn. 15 f.; vom 22. Juli 2004 - 8 AZR 203/03 - juris Rn. 20). In einem solchen Fall scheidet die von der Klägerin in Anspruch genommene korrigierende Rückgruppierung von vornherein aus. Sie ist nicht (mehr) zulässig (vgl. für den Fall konstitutiv vereinbarter Eingruppierung: BAG vom 22. Juli 2004 - 8 AZR 203/03 - aaO).

42 cc)

Das Schreiben der Klägerin an die Mitarbeiter vom 29. Januar 2016 verhilft der Klage nicht zum Erfolg. Die Regelungen des Tarifvertrages waren am 29. Januar 2016 bereits in Kraft, Sie galten aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung für die Arbeitsvertragsparteien zwingend und waren entsprechend umzusetzen. Sie sahen die Überleitung konstitutiv vor. Eine Rückgruppierung war also nicht mehr zulässig auch wenn die frühere Eingruppierung fehlerhaft war.

43 II.

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtsfrage, die für die Entscheidung erheblich war, zugelassen worden (§ 47 Abs. 2a KAGO).